

261 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Finanzausschusses

über den Antrag (109/A) der Abgeordneten Dr. Heindl, Dr. Schüssel und Genossen über ein Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Heindl, Dr. Schüssel und Genossen haben am 30. September 1987 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Der mit besonderer Dringlichkeit zu befriedigende Baubedarf im Bereich des staatlichen Hochbaues liegt über den vorgesehenen Mitteln im vorliegenden Entwurf. Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Staatsfinanzen wird innerhalb der durch diese Novelle für den staatlichen Hochbau vorgesehenen Mittel eine sinnvolle Aufteilung notwendig sein. Rund ein Drittel wird für die Fertigstellung bereits im Bau befindlicher Vorhaben vorzusehen sein, um unwirtschaftliche Baueinstellungen zu verhindern, die bedeuten würden, daß bereits getätigte Investitionen als verllorener Aufwand abzuschreiben wären. Die restlichen zwei Drittel werden für Neubeginne verwendet werden, wobei damit insbesondere die Mittel für die Erfüllung von durch Verträgen mit den Bundesländern gemäß Art. 15 a B-VG bzw. mit dem Ausland (Grenzzollamt) zur Verfügung gestellt werden können.

Elfriede Karl
Berichterstatter

Auf vorstehenden Überlegungen aufbauend, ist beabsichtigt, für Schulen, Hochschulen und Universitäten etwa zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen; der Rest ist für sonstige Bundesgebäude vorgesehen.

Die Fixierung der einzelnen Vorhaben hängt neben der mit dem jeweiligen benützenden Ressort abzuklärenden Priorität auch vom Planungsfortschritt sowie vom Vorliegen der entsprechenden behördlichen Bewilligungen ab. Darüber hinaus wird auf eine kontinuierliche Auslastung der Bauwirtschaft unter besonderer Beachtung arbeitsmarktpolitischer bzw. regionaler Aspekte Bedacht zu nehmen sein.

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 8. Oktober 1987 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Remplbauer, Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Dr. Pilz und Lußmann sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacinä und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Graf.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 10 08

Dr. Nowotny
Obmann

/

Bundesgesetz vom xxxxxxxx betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Artikel VI des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 591/1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministeriengesetz 1973 geändert wird, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 288/1984, 493/1985, 80/1987 und 339/1987 hat zu lauten:

„Artikel VI

Finanzierung von Bundeshochbauten

§ 1. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat weiters die Finanzierung von Hochbauten des Bundes für die Bereiche der Schulen der Unterrichtsverwaltung, der Schulen der Wissenschaftsverwaltung, der Bauten für die Landesverteidigung und der sonstigen Bun-

desgebäude bis zu einem Kostenbetrag von 5 000 Millionen Schilling zu übernehmen.

§ 2. Für die zur Erfüllung der Aufgabe gemäß § 1 erforderlichen Kreditoperationen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und Haftungsübernahmen des Bundes gelten die Bestimmungen des Artikels II § 5 und § 6 sinngemäß.

Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung darf 5 000 Millionen Schilling an Kapital und 5 000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigen.

§ 3. Für den Kostenersatz des Bundes an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und deren Forderung gegen den Bund auf Kostenersatz gelten die Bestimmungen des Artikels II § 10 und § 11 sinngemäß.“

Artikel II

Der bisherige Artikel VI erhält die Bezeichnung „Artikel VII“. In § 2 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Folgende Worte sind anzufügen:

„hinsichtlich des Art. VI der Bundesminister für Finanzen.“

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.